

SCHWEIZER DECKBLATT

Ergänzung zum Sicherheitsdatenblatt nach schweizerischem Recht

FLASH DISHES — Flüssiges Handgeschirrspülmittel

Dieses Deckblatt ergänzt das Sicherheitsdatenblatt von FLASH DISHES der Oldenchemical S.r.l. (Rev. Nr. 12 vom 12.02.2026, gemäss Verordnung (EU) 2020/878) um die nach schweizerischem Recht erforderlichen Angaben. Beide Dokumente bilden eine untrennbare Einheit und sind stets zusammen abzugeben. Für den Schweizer Markt gehen die Angaben dieses Deckblatts bei Abweichungen vor.

Angabe	Inhalt
Produkt	FLASH DISHES
Artikelnummer	10001
UFI	4580-10JF-D00V-HYEC
Einstufung	Eye Irrit. 2 — H319 (GHS07, «Achtung»)
Verantwortlich für die Schweiz	4F Services Sagl, Novazzano
Zugrunde liegendes SDB	Oldenchemical S.r.l., Rev. 12 vom 12.02.2026
Version Deckblatt / Datum	1.0 — 13.09.2026

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: FLASH DISHES
- Handelscode: 10001
- UFI: 4580-10JF-D00V-HYEC

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Flüssiges Reinigungsmittel zum Spülen von Geschirr von Hand, Töpfen und abwaschbaren Oberflächen. Bestimmt sowohl für private (SU21) als auch für berufliche Verwenderinnen und Verwender (SU22).

Verwendungen, von denen abgeraten wird: jede andere als die angegebene Verwendung ohne fachkundige Beratung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

Verantwortlich für das Inverkehrbringen in der Schweiz (Herstellerin im Sinne von Art. 2 ChemG):

- 4F Services Sagl, Via Cügn 2, 6883 Novazzano, Schweiz
- Tel. +41 91 225 54 90 — info@4fservices.ch — www.4fservices.ch
- UID: CHE-215.990.951 — CID der meldenden Firma im RPC: C-105052
- Für das Sicherheitsdatenblatt zuständige Fachperson: Gianfranco Fumagalli — info@4fservices.ch
- Chemikalienansprechperson nach Art. 25 ChemV: Gianfranco Fumagalli — info@4fservices.ch

Formulierer:

- Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien — msds@oldenchemical.com

1.4 Notrufnummer

- Tox Info Suisse, Zürich — Tel. 145 (aus der Schweiz, rund um die Uhr) — +41 44 251 51 51 (aus dem Ausland) — www.toxi.ch
- Allgemeine Notrufnummern: 144 (Sanität), 118 (Feuerwehr), 112

Die im beiliegenden SDB aufgeführten italienischen Giftinformationszentren sind aus der Schweiz nicht als Notfalldienst erreichbar. Massgebend ist die Nummer 145.

ABSCHNITT 2. Kennzeichnung für den Schweizer Markt

Die Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird von der ChemV übernommen und bleibt unverändert:

- Eye Irrit. 2 — H319 «Verursacht schwere Augenreizung»
- Piktogramm GHS07 — Signalwort: «Achtung»
- Sicherheitshinweise: P101, P102, P103, P280, P305+P351+P338, P337+P313, P501 (siehe Abschnitt 2.2 des beiliegenden SDB)

Schweizer Besonderheiten:

- Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.
- Der UFI ist obligatorisch: Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft. Er ist auf dem Etikett oder der Verpackung mit vorangestelltem «UFI:» in Grossbuchstaben anzubringen (Art. 15a ChemV).
- Inhaltsdeklaration für Detergenzien (ChemRRV, Anhang 2.1, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004): $\geq 5\% < 15\%$ anionische Tenside; $< 5\%$ Duftstoffe, D-Limonen; Konservierungsmittel 2-Methylisothiazol-3(2H)-on.
- Das Produkt ist auch für private Verwenderinnen und Verwender bestimmt. Für ein nur als Eye Irrit. 2 eingestuftes Gemisch verlangt die ChemV weder einen kindergesicherten Verschluss noch einen tastbaren Gefahrenhinweis; die allgemeinen Sicherheitshinweise P101, P102 und P103 bleiben obligatorisch und sind bereits auf dem Etikett vorhanden.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung (Schweizer Ergänzungen)

7.1 Arbeitnehmerschutz

Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113) und Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30). Die Arbeitgeberin der anwendenden Betriebe ist zur Gefährdungsbeurteilung sowie zur Bereitstellung, Instruktion und Kontrolle der in Abschnitt 8.2 des beiliegenden SDB genannten persönlichen Schutzausrüstung verpflichtet.

7.2 Gewässerschutz

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201). Das Konzentrat nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in den Boden gelangen lassen. Für Grossgebäude und Umfüllstellen ist eine Auffangvorrichtung vorzusehen.

7.3 Lagerung

[object Object]

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition — Schweizer Grenzwerte

In der Schweiz gelten die von der Suva veröffentlichten MAK-Werte (Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz», Suva-Bestellnummer 1903.d), verbindlich nach VUV.

Für die in Abschnitt 3 des beiliegenden SDB genannten Stoffe ist in der Suva-Liste kein eigener MAK-Wert ausgewiesen. Mangels eines spezifischen Grenzwerts gelten die allgemeinen Grundsätze der VUV und der ArGV 3 zur Luftqualität in Arbeitsräumen und zur Lüftung. Die Übereinstimmung ist bei jeder Revision des Dokuments mit der geltenden Ausgabe der Liste abzugleichen.

Persönliche Schutzausrüstung

Gemäss Abschnitt 8.2 des beiliegenden SDB: Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166) und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374) beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt. Atemschutz bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung (Schweiz)

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600); Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610); Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1).

Produktrückstände: einem Entsorgungsunternehmen mit VeVA-Bewilligung übergeben. Referenzcode nach LVA: 20 01 30 (Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen). Nicht in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer einleiten.

- Verpackungen: vollständig entleert und sorgfältig gespült — 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff), verwertbar. Nicht entleert oder nicht gespült bleiben sie kontaminierte Verpackungen — 15 01 10* — und folgen dem Sonderabfallregime.

ABSCHNITT 14a. Transport — Schweizer Pflichten

Das Produkt fällt nicht unter die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR), auf der Schiene (RID), in der Luft (ICAO/IATA) und auf See (IMDG). Weder die SDR (SR 741.621) noch die Verordnung über die Gefahrgutbeauftragten (GGBV, SR 741.622) sind daher anwendbar.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften (Schweiz)

Die in Abschnitt 15 des beiliegenden SDB aufgeführten italienischen Vorschriften gelten in der Schweiz nicht und werden ersetzt durch:

- Chemikaliengesetz (ChemG), SR 813.1
- Chemikalienverordnung (ChemV), SR 813.11 — Kennzeichnung, Verpackung, UFI (Art. 15a), Sicherheitsdatenblatt (Art. 19 ff.), Chemikalienansprechperson (Art. 25), Meldepflicht im RPC (Art. 48–50)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81 — Anhang 2.1 für Detergenzien
- Arbeitsgesetz (SR 822.11), ArGV 3 (SR 822.113), VUV (SR 832.30)
- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (SR 814.20 / SR 814.201)
- VVEA (SR 814.600) und VeVA (SR 814.610)

Schutz von Schwangeren, Stillenden und jugendlichen Arbeitnehmenden

Mutterschutz: Die Gefahrenklassen, die nach der Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) Verbote für Schwangere und Stillende auslösen, sind Muta. 1A/1B (H340), Carc. 1A/1B und 2 (H350, H351), Repr. 1A/1B (H360), STOT SE 1 (H370), STOT RE 1 und 2 (H372, H373), Resp. Sens. 1 (H334) und Skin Sens. 1 (H317). Die Einstufung des Produkts gehört nicht dazu.

Meldung im Produkteregister Chemikalien (RPC)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft und fällt unter die Meldepflicht nach Art. 48 ChemV. Die Meldung wurde vorgenommen.

- RPC-Meldenummer: 1033920-10 (Zubereitung)
- Meldende Firma: CID C-105052 — UID CHE-215.990.951

Weitere Angaben

- Stoffe nach Anhang 3 ChemV (besonders gefährliche Stoffe): nicht enthalten.
- Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH) und des Anhangs XIV: keine.
- Abgabebeschränkungen und Bewilligungspflicht: nicht anwendbar — Produkt ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen und Verwender.

- Stoffsicherheitsbeurteilung: siehe Abschnitt 15.2 des beiliegenden SDB.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Das Sicherheitsdatenblatt liegt in italienischer, deutscher und französischer Sprache vor und wird in der von der Abnehmerin verlangten Amtssprache abgegeben.

Dieses Deckblatt betrifft ausschliesslich die Anpassung an das schweizerische Recht. Die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökologischen Daten bleiben diejenigen des beiliegenden Sicherheitsdatenblatts, das integrierender Bestandteil dieses Dokuments ist.

- Deckblatt erstellt durch: Gianfranco Fumagalli, 4F Services Sagl
- Ausgabedatum: 13.09.2026
- Version: 1.0 — ersetzt: keine (Erstausgabe)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EU) 2020/878 — Übersetzung für den Schweizer Markt

FLASH DISHES

Deutsche Übersetzung des Sicherheitsdatenblatts von Oldenchemical S.r.l., Ausgabe vom 05.05.2008, Revision Nr. 12 vom 12.02.2026, erstellt durch 4F Services Sagl für den Schweizer Markt. Die schweizerischen Angaben nach ChemV stehen im vorangestellten Deckblatt, das mit diesem Sicherheitsdatenblatt eine untrennbare Einheit bildet. Massgebend für den technischen Inhalt ist die italienische Originalfassung des Formulierers.

Angabe	Inhalt
Handelsname	FLASH DISHES
Artikelnummer	10001
UFI	4580-10JF-D00V-HYEC
Ausgabe / Revision	05.05.2008 — Rev. 12 vom 12.02.2026
Formulierer	Oldenchemical S.r.l., Trofarello (IT)
Übersetzung	4F Services Sagl, Novazzano — 13.09.2026

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

- Handelsname: FLASH DISHES
- Handelscode: 10001
- UFI: 4580-10JF-D00V-HYEC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Flüssiges Reinigungsmittel für das Spülen von Geschirr und Töpfen von Hand sowie für abwaschbare Oberflächen.

- Verwendungssektoren: Verwendungen durch Verbraucher [SU21], gewerbliche Verwendungen [SU22]
- Produktkategorien: Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich lösemittelhaltiger Produkte)

Verfahrenskategorien: SWED — sektorspezifische Expositionsbeschreibung AISE_SWED_PW_8a_1: Das Produkt wird ohne Hilfe besonderer Rückhalteeinrichtungen und -techniken aus Grossbehältern in eine Flasche, einen Eimer oder eine Maschine umgefüllt. SWED — sektorspezifische Expositionsbeschreibung AISE_SWED_PW_8b_1: Das Produkt wird über eine Leitung und eine in den Produktbehälter eingeführte Saugleitung aus Grossbehältern in eine Maschine oder ein Gefäss dosiert.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Dieses Material darf ohne fachkundige Beratung nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien
- Tel. +39 011 9450921 — Fax +39 011 9453322
- E-Mail: msds@oldenchemical.com — Internet: www.oldenchemical.com
- Hergestellt von: Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO)

Für das Inverkehrbringen in der Schweiz verantwortlich: siehe Abschnitt 1.3 des vorangestellten Deckblatts (4F Services Sagl, Novazzano).

1.4. Notrufnummer

Für die Schweiz massgebend: Tox Info Suisse, Tel. 145 (rund um die Uhr), aus dem Ausland +41 44 251 51 51.

Im Original angegebene Giftinformationszentren (Italien), rund um die Uhr erreichbar: Istituto Superiore di Sanità (ISS), Viale Regina Elena 299, Rom — <https://preparatipericolosi.iss.it/>; Ospedale «Papa Giovanni XXIII», Bergamo, Tel. +39 800883300; Azienda ospedaliera universitaria Careggi, Florenz, Tel. +39 0557947819; Ospedali riuniti, Foggia, Tel. +39 0881732326; Ospedale Niguarda Ca' Grande, Mailand, Tel. +39 0266101029; Ospedale «Antonio Cardarelli», Neapel, Tel. +39 0817472870; IRCCS Fondazione Salvatore Maugeri, Pavia, Tel. +39 038224444; Ospedale pediatrico Bambino Gesù, Rom, Tel. +39 0668593726; Policlinico «Agostino Gemelli», Rom, Tel. +39 063054343; Policlinico «Umberto I», Rom, Tel. +39 0649978000; AOUI Verona, Borgo Trento, Tel. +39 800011858.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- Piktogramm: GHS07
- Gefahrenklassen- und -kategorie-Codes: Eye Irrit. 2
- Gefahrenhinweis-Codes: H319 — Verursacht schwere Augenreizung.

Das Produkt verursacht bei Augenkontakt erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können.

2.1.2 Ergänzende Informationen: Den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise und der EU-Gefahrenhinweise siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- Piktogramm und Signalwort: GHS07 — Achtung
- Gefahrenhinweise: H319 — Verursacht schwere Augenreizung.
- Ergänzende Gefahrenmerkmale: nicht anwendbar

Sicherheitshinweise:

- Allgemein: P101 — Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 — Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 — Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- Prävention: P280 — Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen, Augen/Gesicht schützen.
- Reaktion: P305+P351+P338 — BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 — Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen.
- Entsorgung: P501 — Inhalt/Behälter einer zugelassenen Sammelstelle zuführen.
- Enthält (Verordnung (EG) Nr. 648/2004): $\geq 5\%$ < 15% anionische Tenside, < 5% Duftstoffe, D-Limonen, Konservierungsmittel: 2-Methylisothiazol-3(2H)-on
- UFI: 4580-10JF-D00V-HYEC

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Das Gemisch enthält KEINEN nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend identifizierten Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Keine Angaben zu sonstigen Gefahren.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Stoff	Konzentration [w/w]	Einstufung	Index	CAS	EINECS
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO)	≥ 1,00 < 5 %	Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 3, H412. Grenzwerte: Eye Dam. 1, H318 %C ≥ 10; Eye Irrit. 2, H319 %C > 1; akute Toxizität M-Faktor = 1; chronische Toxizität M-Faktor = 1; ATE oral > 2 000,000 mg/kg; ATE dermal > 2 000,000 mg/kg	ND	68891-38-3	500-234-8
Natriumdodecylbenzolsulfonat	≥ 1 < 3,00 %	Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; ATE oral = 650,000 mg/kg; ATE dermal > 2 000,000 mg/kg; ATE inhal = 310,000 mg/l/4 h	ND	25155-30-0	246-680-4

REACH-Registriernummern: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) 01-2119488639-16;

Natriumdodecylbenzolsulfonat 01-2120088038-51.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen: Raum lüften. Die betroffene Person sofort aus dem kontaminierten Bereich entfernen und in gut belüfteter Umgebung ruhig lagern. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Direkter Hautkontakt (mit dem unverdünnten Produkt): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Die Körperstellen, die mit dem Produkt in Berührung gekommen sind — auch bei blossen Verdacht —, sofort mit reichlich fliessendem Wasser und gegebenenfalls Seife waschen.

Direkter Augenkontakt (mit dem unverdünnten Produkt): Sofort und gründlich mit fliessendem Wasser bei geöffneten Lidern während mindestens 10 Minuten spülen; danach die Augen mit trockener steriler Gaze schützen. Sofort ärztliche Hilfe beiziehen. Vor der ärztlichen Untersuchung oder dem Rat einer Augenärztin bzw. eines Augenarztes keinerlei Augentropfen oder Salben verwenden.

Verschlucken: Nicht gefährlich. Es kann Aktivkohle in Wasser oder medizinisches Mineralvaselinöl verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, CO₂, Schaum, Löschpulver, je nach den am Brand beteiligten Materialien. Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl; Wasserstrahl ausschliesslich zur Kühlung der dem Feuer ausgesetzten Behälteroberflächen einsetzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutz verwenden. Schutzhelm und vollständige Schutzkleidung. Sprühwasser kann zum Schutz der mit der Brandbekämpfung betrauten Personen eingesetzt werden. Der Einsatz umluftunabhängiger Atemschutzgeräte wird empfohlen, insbesondere beim Arbeiten in geschlossenen und schlecht belüfteten Räumen und in jedem Fall beim Einsatz halogenierter Löschmittel (Fluobren, Solkane 123, NAF usw.). Behälter mit Wasserstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht direkt beteiligte Personen: Sich vom Bereich um die Leckage oder Freisetzung entfernen. Nicht rauchen. Maske, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

6.1.2 Für direkt beteiligte Personen: Maske, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Den Gefahrenbereich räumen und gegebenenfalls eine Fachperson beiziehen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Austretendes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen. Ist das Produkt in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangt oder hat es Boden oder Vegetation verunreinigt, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Rückstände nach den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung: Das Produkt rasch aufnehmen; dabei Maske und Schutzkleidung tragen. Das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwendung oder zur Entsorgung aufnehmen; gegebenenfalls mit inertem Material aufsaugen. Das Eindringen in die Kanalisation verhindern.

6.3.2 Reinigung: Nach der Aufnahme den Bereich und die betroffenen Materialien mit Wasser reinigen. 6.3.3 Weitere Angaben: Keine besonderen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt und Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen, Augen/Gesicht schützen. Während der Arbeit nicht essen und nicht trinken. Siehe auch nachstehenden Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im gut verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Behälter aufrecht und standsicher halten, Stürze und Stösse vermeiden. Kühl lagern, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung.

Hinweise zur richtigen Aufbewahrung des Produkts: Das Produkt behält seine chemisch-physikalischen und anwendungstechnischen Eigenschaften unverändert bei, wenn es an einem gedeckten Ort und bei Temperaturen zwischen +5 und +30 °C aufbewahrt wird.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verwendungen durch Verbraucher: Mit Vorsicht handhaben. An einem belüfteten Ort und fern von Wärmequellen lagern. Behälter gut verschlossen halten.

Gewerbliche Verwendungen: Mit Vorsicht handhaben und kühl sowie sachgerecht in den Originalgebinden lagern.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Für die Schweiz gelten die MAK- und BAT-Werte der Suva; siehe Abschnitt 8 des vorangestellten Deckblatts. Die nachstehenden Angaben stammen aus dem Originaldokument des Formulierers und sind für die Schweiz nicht verbindlich.

Stoff: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — DNEL

Systemische Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 175 mg/m³; dermal = 2750 mg/kg KG/Tag. Systemische Wirkungen, Langzeit, Verbraucher, inhalativ = 52 mg/m³; dermal = 1650 mg/kg KG/Tag; oral = 15 mg/kg KG/Tag.

PNEC: Süßwasser = 0,24 mg/l; Sediment Süßwasser = 5,45 mg/kg Sediment; Meerwasser = 0,024 mg/l; Sediment Meerwasser = 0,545 mg/kg Sediment; Kläranlage (STP) = 10000 mg/l; Boden = 0,946 mg/kg Boden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Massnahmen: Verwendungen durch Verbraucher — keine besonderen Massnahmen vorgesehen.

Gewerbliche Verwendungen — keine besonderen Massnahmen vorgesehen.

- a) Augen-/Gesichtsschutz: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).
- b) Hautschutz — i) Handschutz: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwenden (EN 374-1 / EN 374-2 / EN 374-3). ii) Sonstiges: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt hautbedeckende Schutzkleidung tragen.
- c) Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. d) Thermische Gefahren: Keine zu vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nach den Regeln der guten Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand (gasförmig, flüssig, fest)	viskose Flüssigkeit (visuell)
Farbe	grün
Geruch / Duft (qualitative Beschreibung, sofern bekannt)	nach Zitrone parfümiert
Geruchsschwelle (qualitativ oder quantitativ)	nicht bestimmt
Schmelz-/Gefrierpunkt bei Normdruck	nicht bestimmt (°C)
Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich	> 100 °C
Entzündbarkeit	nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht relevant
Flammpunkt des Gemischs/Stoffs	nicht relevant, da Gemisch/Stoff nicht entzündbar (°C)
Selbstentzündungstemperatur von Gasen und Flüssigkeiten	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
pH-Wert	7–7,5; Temperatur: 25°; Methode: unverdünnt
Kinematische Viskosität (mm ² /s)	nicht bestimmt
Löslichkeit in organischen Lösemitteln	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis wasserlöslich (vollständig)
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt

Eigenschaft	Wert
der Stoffe	
Dampfdruck bei Normtemperatur	nicht bestimmt
Dichte bzw. relative Dichte	1,020–1,040 kg/dm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften von Feststoffen	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen: Für dieses Gemisch nicht relevant sind sämtliche Angaben zu Explosivstoffen (Schlagempfindlichkeit, Wirkung des Erhitzens unter Einschluss, Wirkung des Entzündens unter Einschluss, Aufprallempfindlichkeit, Reibempfindlichkeit, thermische Stabilität, Verpackung), zu entzündbaren Gasen (Tci/Explosionsgrenzen, fundamentale Verbrennungsgeschwindigkeit der Flamme), zu Aerosolen, oxidierenden Gasen, Gasen unter Druck, entzündbaren Flüssigkeiten, entzündbaren Feststoffen (Verbrennungsgeschwindigkeit oder Brenndauer bei Metallpulvern, Angabe zum Überschreiten der befeuchteten Zone), zu selbstzersetzlichen Stoffen und Gemischen (Zersetzungstemperatur, Detonations- und Deflagrationseigenschaften, Wirkung des Erhitzens unter Einschluss, Sprengkraft), zu pyrophoren Flüssigkeiten und Feststoffen, zu selbsterhitzungsfähigen Stoffen und Gemischen (Angabe zur Selbstentzündung und zum maximalen Temperaturanstieg, Ergebnisse der Screening-Tests nach Anhang I Abschnitt 2.11.4.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), zu Stoffen und Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Identität des entwickelten Gases, mögliche Selbstentzündung, Gasentwicklungsrate), zu oxidierenden Flüssigkeiten und Feststoffen, zu organischen Peroxiden (Zersetzungstemperatur, Detonations- und Deflagrationseigenschaften, Wirkung des Erhitzens unter Einschluss, Sprengkraft), zu metallkorrosiven Stoffen und Gemischen (korrodierte Metalle, Korrosionsrate und Bezug auf Stahl oder Aluminium, Verweis auf andere Abschnitte zu verträglichen oder unverträglichen Materialien) sowie zu desensibilisierten Explosivstoffen (verwendetes Phlegmatisierungsmittel, exotherme Zersetzungsenergie, korrigierte Verbrennungsgeschwindigkeit Ac, explosive Eigenschaften des desensibilisierten Explosivstoffs in diesem Zustand).

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale: Nicht relevant sind mechanische Empfindlichkeit, selbstbeschleunigende Polymerisationstemperatur, Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische, Säure-/Alkalireserve, Verdunstungsgeschwindigkeit, Mischbarkeit, Leitfähigkeit, Gasgruppe, Redoxpotenzial, Radikalbildungspotenzial und photokatalytische Eigenschaften.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität: Kein Reaktivitätsrisiko.
- 10.2. Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsgemäßer Handhabung und Lagerung.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Keine zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien: Kann bei Kontakt mit elementaren Metallen, Nitriden, anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln entzündbare Gase entwickeln. Kann bei Kontakt mit anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln toxische Gase entwickeln.

- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- ATE(mix) oral = 26 466,9 mg/kg · ATE(mix) dermal = ∞ · ATE(mix) inhalativ = ∞

(a) Akute Toxizität: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — akute orale Toxizität: LD50 Ratte > 2 000–5 000 mg/kg; OECD-Prüfrichtlinie 401 (Literaturwert). Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Akute inhalative Toxizität: Die Prüfung ist nicht erforderlich, da ausreichende Informationen zu alternativen

Aufnahmewegen vorliegen. Akute dermale Toxizität: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — LD50 Ratte > 2 000 mg/kg; OECD-Prüfrichtlinie 402 (Literaturwert). Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Natriumdodecylbenzolsulfonat: Mögliche Aufnahmewege: Verschlucken und Kontakt. Verschlucken: akute orale LD50 > 2 000 mg/kg (Ratte). Augenkontakt: augenreizend (Kaninchen); kann irreversible Augenschäden verursachen. Hautkontakt: bei einmaliger Anwendung mässig reizend (4 h — Kaninchen). Sensibilisierung: nicht sensibilisierend. Einatmen: nur als Aerosol möglich; reizend für die Atemwege. LD50 oral — Ratte — männlich und weiblich — 500–2 000 mg/kg (OECD-Prüfrichtlinie 401). Dodecylbenzolsulfonat erfüllt die Kriterien für die Einstufung als Gefahr für die menschliche Gesundheit wegen akuter oraler Wirkungen: H302 Akute Toxizität 4 — Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — verursacht Hautreizungen. Natriumdodecylbenzolsulfonat — H315: Verursacht Hautreizungen. Haut — am Kaninchen, Ergebnis: hautreizend — 4 h (OECD-Prüfrichtlinie 404).

(c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Das Produkt verursacht bei Augenkontakt erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können. Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — verursacht schwere Augenschäden. Natriumdodecylbenzolsulfonat — Augen, am Kaninchen, Ergebnis: Gefahr schwerer Augenschäden (OECD-Prüfrichtlinie 405). H318: Verursacht schwere Augenschäden. Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — verursacht schwere Augenreizung.

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Natriumdodecylbenzolsulfonat — keine Daten verfügbar.

(e) Keimzellmutagenität: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — die In-vitro-Prüfungen haben keine mutagenen Wirkungen ergeben. Natriumdodecylbenzolsulfonat — es liegen schlüssige, aber für eine Einstufung nicht ausreichende Daten zur Mutagenität/genetischen Toxizität von Natriumdodecylbenzolsulfonat vor. Es wird geschlossen, dass der Stoff die Kriterien für eine Einstufung wegen Gefahren für die menschliche Gesundheit im Bereich Mutagenität/genetische Toxizität nicht erfüllt.

(f) Karzinogenität: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht. Natriumdodecylbenzolsulfonat — IARC: Kein in diesem Produkt in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr enthaltener Bestandteil ist von der IARC als bekanntes oder vermutetes Karzinogen eingestuft.

(g) Reproduktionstoxizität: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — nicht reproduktionstoxisch (Literaturwert). Natriumdodecylbenzolsulfonat — es wird geschlossen, dass Natriumdodecylbenzolsulfonat die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich für die menschliche Gesundheit wegen Reproduktionstoxizität nicht erfüllt.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — der Stoff bzw. das Gemisch ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition eingestuft. Natriumdodecylbenzolsulfonat — keine Daten verfügbar.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — der Stoff bzw. das Gemisch ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition eingestuft. Natriumdodecylbenzolsulfonat — es wird geschlossen, dass Natriumdodecylbenzolsulfonat die Kriterien für eine Einstufung wegen Gefahren für die menschliche Gesundheit im Bereich Toxizität bei wiederholter Dosis nicht erfüllt.

(j) Aspirationsgefahr: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht.

Zu den enthaltenen Stoffen: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — LD50 oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) > 2000; LD50 dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) > 2000. Natriumdodecylbenzolsulfonat — LD50 oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) = 650; LD50 dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) > 2000; LC50 inhalativ (Ratte) für Dampf/Staub/Aerosol/Rauch (mg/l/4 h) oder Gas (ppmV/4 h) = 310.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar. 11.2.1 Endokrinschädigende Eigenschaften: Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Das Gemisch enthält KEINEN nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend identifizierten Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Zu den enthaltenen Stoffen: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — LC50 Fische > 1 mg/l/96 h, Brachydanio rerio, OECD-Prüfrichtlinie 203. EC50 Krebstiere > 1 mg/l/48 h, Daphnia magna, OECD-Prüfrichtlinie 202. EC50 Algen/Wasserpflanzen > 10 mg/l/72 h, Desmodesmus subspicatus, OECD-Prüfrichtlinie 201. NOEC chronisch Fische 0,14 mg/l, Oncorhynchus mykiss, OECD-Prüfrichtlinie 204, 21 d. NOEC chronisch Krebstiere 0,27 mg/l, Daphnia magna, OECD-Prüfrichtlinie 211, 21 d. NOEC chronisch Algen/Wasserpflanzen 0,93 mg/l, Desmodesmus subspicatus, OECD-Prüfrichtlinie 201. Toxizität für Bakterien: EC10 Pseudomonas putida > 10 000 mg/l; Hemmtest der Zellvermehrung. Toxizität für Bodenorganismen: NOEC (56 d) Eisenia fetida (Regenwürmer) 750 mg/kg; Reproduktionsrate. Akute Toxizität M-Faktor = 1; chronische Toxizität M-Faktor = 1.

Natriumdodecylbenzolsulfonat — Toxizität für Fische: LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) 3,2–5,6 mg/l, 96 h (OECD-Prüfrichtlinie 203). Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere: statischer Test, EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh) 6,3 mg/l, 48 h (OECD TG 202). Akute Toxizität M-Faktor = 1; chronische Toxizität M-Faktor = 1.

Nach den Regeln der guten Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zu den enthaltenen Stoffen: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — leicht biologisch abbaubar; > 70 %; 28 d; aerob; OECD-Prüfrichtlinie 301 A. Biologisch abbaubar; > 60 %; 41 d; anaerob; ISO-Entwurf (Literaturwert). Natriumdodecylbenzolsulfonat — aerobe biologische Abbaubarkeit, Expositionsdauer 17 d, Ergebnis: > 75 % — leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zu den enthaltenen Stoffen: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — eine Bioakkumulation ist unwahrscheinlich. Begründung: Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar und weist eine geringe aquatische Toxizität auf (Gruppenbetrachtung). Natriumdodecylbenzolsulfonat — Bioakkumulation Leuciscus idus melanotus, 3 d, 48 µg/l; Biokonzentrationsfaktor (BCF): 130 (OECD-Prüfrichtlinie 305). Ein geschätzter BCF beträgt 70,79 nach dem Modell BCFWIN auf Grundlage von log Kow = 4,78 (US EPA, 2011). Die Biokonzentration von gesamtem C12-LAS wurde bei Dickkopfelritzen (Pimephales promelas), beim Getüpfelten Gabelwels (Ictalurus punctatus) und bei Flohkrebse (Hyaella azteca) über 32 Tage untersucht. Nach 32 Tagen lagen die Gesamt-Biokonzentrationsfaktoren (BCF) von C12-LAS für die drei Arten zwischen 36 und 119 (Versteeg und Rawlings, 2003). Diese experimentellen und geschätzten BCF-Werte lassen darauf schließen, dass Natriumdodecylbenzolsulfonat ein geringes Bioakkumulationspotenzial aufweist.

12.4. Mobilität im Boden

Zu den enthaltenen Stoffen: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalze (< 2.5 EO) — Adsorption/Boden; Koc: 2,2; berechnet. Sehr mobil in Böden. Natriumdodecylbenzolsulfonat — keine Daten verfügbar. Der Logarithmus des Adsorptionskoeffizienten (KOC) von Natriumdodecylbenzolsulfonat wurde mit log KOC = 2,0092 geschätzt, was einem KOC-Wert von 102,1 entspricht (Methode QSAR KOCWIN v2.00).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Das Gemisch enthält KEINEN nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend identifizierten Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine schädlichen Wirkungen festgestellt.

Verordnungen (EG) Nr. 2006/907 und 2004/648 — Angaben zur biologischen Abbaubarkeit: Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside entsprechen den Kriterien der biologischen Abbaubarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien. Alle Belege stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung und werden diesen auf ausdrückliches Verlangen oder auf Verlangen einer Herstellerin der Formulierung zur Verfügung gestellt. Kontaminierte

Verpackungen sind optimal zu entleeren und können anschliessend nach geeigneter Reinigung der Wiederverwendung zugeführt werden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Schweiz gelten VVEA, VeVA und LVA. Die Entsorgung von Produktrückständen und kontaminierten Gebinden richtet sich nach diesen Erlassen; massgebend ist Abschnitt 13 des vorangestellten Deckblatts.

Leere Behälter nicht wiederverwenden. Nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Allfällige Produktrückstände sind nach den geltenden Vorschriften über zugelassene Unternehmen zu entsorgen. Nach Möglichkeit verwerten. Zugelassenen Entsorgungsanlagen oder der Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen zuführen. Nach den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht im Anwendungsbereich der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), auf der Schiene (RID), im Luftverkehr (ICAO/IATA) und im Seeverkehr (IMDG).
- 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: Keine.
- 14.3. Transportgefahrenklassen: Keine.
- 14.4. Verpackungsgruppe: Keine.
- 14.5. Umweltgefahren: Keine.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: Keine Daten verfügbar.
- 14.7. Massengutbeförderung nach IMO-Instrumenten: Eine Beförderung als Massengut ist nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften

Die im Original aufgeführten italienischen Vorschriften gelten in der Schweiz nicht. Massgebend sind die schweizerischen Erlasse in Abschnitt 15 des vorangestellten Deckblatts.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach den folgenden Vorschriften erstellt: D.Lgs. vom 09.04.2008 Nr. 81, Titel IX Kapitel II — enthält keine nach Art. 234 als krebserzeugend geltenden Stoffe. Die Verwendung dieses Produkts verpflichtet die Arbeitgeberin zur «Risikobeurteilung» nach den Bestimmungen des D.Lgs. vom 9. April 2008 Nr. 81. Die diesem chemischen Agens ausgesetzten Arbeitnehmenden müssen keiner Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, wenn die Ergebnisse der Risikobeurteilung zeigen, dass in Bezug auf Art und Menge des gefährlichen chemischen Agens sowie auf Art und Häufigkeit der Exposition nur ein «mässiges Risiko» für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden besteht und dass die im selben D.Lgs. vorgesehenen Massnahmen zur Risikominderung ausreichen. Ferner: D.Lgs. Nr. 52 vom 03.02.1997 (Umsetzung der Richtlinie 92/32/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe); D.Lgs. Nr. 25 vom 02.02.2002 (Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit); DM vom 26.02.2004 (Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatzrichtgrenzwerten für chemische Arbeitsstoffe); D.Lgs. Nr. 152 vom 03.04.2006 (Umweltvorschriften); Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Änderungen (CLP); Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle; Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte; delegierte Verordnung (EU) 2017/2100; Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von

Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG; Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über das Abfallverzeichnis; Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien; Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen; Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen.

- Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH): Nach den verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe vorhanden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht vorgesehen. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält ein oder mehrere Expositionsszenarien in integrierter Form; deren Inhalt wurde, soweit einschlägig, in die Abschnitte 1.2, 8, 9, 12, 15 und 16 desselben Sicherheitsdatenblatts aufgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Sonstige Angaben

Gegenüber der vorherigen Revision geänderte Punkte: 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird; 2.2 Kennzeichnungselemente; 2.3 Sonstige Gefahren; 7.3 Spezifische Endanwendungen; 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition; 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; 11.2 Angaben über sonstige Gefahren; 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung; 12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften; 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung; 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz; 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise:

- H315 = Verursacht Hautreizungen. H318 = Verursacht schwere Augenschäden. H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Einstufung und angewandtes Verfahren zur Ableitung der Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] in Bezug auf Gemische — Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H319 — Verursacht schwere Augenreizung.

Einstufungsverfahren: Berechnungsmethode.

Angaben zur vorgesehenen Verwendung: Dieses Produkt ist von technischer Qualität und darf, soweit nichts anderes angegeben oder vereinbart ist, ausschliesslich für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Dies umfasst das genannte und empfohlene Einsatzgebiet. Weitere vorgesehene Verwendungen sind mit der Herstellerin abzusprechen. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an private Verbraucher, die besonderen Vorschriften oder Gesetzgebungen unterliegt.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

APVR = Atemschutzgeräte; ATE/STA = Schätzwert der akuten Toxizität; BCF = Biokonzentrationsfaktor; CAS = Chemical Abstracts Service; CE = Europäische Gemeinschaft; CLP = Classification, Labelling and Packaging; COV/VOC = flüchtige organische Verbindungen; D.Lgs = italienisches Gesetzesdekret; DM = italienisches Ministerialdekret; DNEL = Derived No Effect Level; DPI = persönliche Schutzausrüstung; EC = European Community; EC50 = mittlere effektive Konzentration; ECHA = Europäische Chemikalienagentur; EER = Europäisches Abfallverzeichnis; EmS = Emergency Schedules; EN = europäische Norm; ERC = Umweltfreisetzungskategorien; EUH = ergänzende Gefahrenmerkmale; EuPCS = European Product Categorisation System; FFP = Filtering Facepiece; FPN = nomineller Schutzfaktor; FPO = operativer Schutzfaktor; GHS = Global harmonisiertes System; HP = Hazardous Properties; IMO = Internationale Seeschifffahrts-Organisation; ISO = International Standard Organization; LC50 = mittlere letale Konzentration; LD50 = mittlere letale Dosis; N.A.S. = nicht anderweitig genannt; NOEC = No Observed Effect Concentration; ONU/UNO = Organisation der Vereinten Nationen; PBT = persistent, bioakkumulierbar und toxisch; vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; ppm = Teile pro Million; PROC = Verfahrenskategorie; REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; STOT = spezifische Zielorgan-Toxizität; STP = Kläranlage; UE/EU = Europäische Union; UFI = eindeutiger Rezepturidentifikator; UNI = italienische Normungsorganisation. Weitere Quellen: ACGIH — American Conference of Governmental Industrial Hygienists; ECB — European Chemicals Bureau; IARC — International Agency for Research on Cancer; IPCS — International Programme on Chemical Safety (Cards); NIOSH — Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (1983); OSHA — European Agency for Safety and Health at Work; PHATOX — Pharmacological and Toxicological Data and Information Network.

Hinweise zur Schulung: Die Herstellerin fordert die Kundin, die dieses Datenblatt erhält, auf, es sorgfältig zu prüfen, um über allfällige Risiken informiert zu sein, und empfiehlt, die darin enthaltenen Informationen an die Arbeitnehmenden und an alle weiteren Personen weiterzugeben, die mit dem Produkt in Kontakt kommen. Wird das Produkt an Dritte weitergegeben, besteht die Pflicht, eine Kopie dieses Datenblatts mitzuliefern, damit die darin enthaltenen Informationen weiterverbreitet werden können.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und beruhen auf dem heutigen Kenntnisstand sowie auf den geltenden Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Jedes chemische Produkt kann sicher verwendet werden, wenn seine physikalischen und chemischen Eigenschaften bekannt sind und geeignete Sicherheitsmassnahmen und Schutzkleidung eingesetzt werden. Für die Beurteilung des Risikos durch Exposition gegenüber chemischen Agenzien am Arbeitsplatz sind die geltenden Vorschriften einzuhalten. Es liegt stets in der Verantwortung der Verwenderin bzw. des Verwenders, die geltenden Vorschriften über Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz einzuhalten. Die Herstellerin kann keine Beanstandungen akzeptieren, die auf eine unsachgemässe Verwendung der hier gegebenen Informationen oder auf eine unsachgemässe Anwendung des Produkts zurückgehen. Wir empfehlen unseren Kundinnen und Kunden, vor der Verwendung des Produkts auf neuen, nicht hinreichend erprobten Einsatzgebieten oder für andere als die in Abschnitt 1 dieses Datenblatts genannten Verwendungen entsprechende Prüfungen durchzuführen. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sind als Beschreibung der sicherheitsrelevanten Merkmale des Gemischs zu verstehen und nicht als Zusicherung von Produkteigenschaften.

Dieses Datenblatt annulliert und ersetzt jede frühere Ausgabe.